

Erläuterungen zur Bekanntmachung des Buchhändler-Börsenvereins über den buchhändlerischen Bestell- Liefer- und Zahlungsverkehr vom 1. Oktober 1943

Allgemeines. In der Einleitung zur Bekanntmachung ist bereits darauf hingewiesen worden, daß übermäßige Hortung von Lagerreserven unter Umständen strafbar sein kann. Sie ist auf alle Fälle zu vermeiden. Unzulässig ist es auch, vorhandene Bestände über das durch eine zweckmäßige Verteilung bedingte Maß hinaus zurückzuhalten.

Zu § 1. Die Vorschrift, wonach für politisches und schöngeistiges Schrifttum, für Jugend- und Bilderbücher entweder das Bestellverfahren oder das Zuteilungsverfahren anzuwenden ist, bezieht sich nur auf Neuerscheinungen und Neuauflagen. Der zuteilende Verleger ist also berechtigt, Bestellungen auf ältere, vor Erlaß der Bekanntmachung erschienene Verlagswerke der Buchgruppe I anzunehmen und auszuführen, auch wenn er grundsätzlich im Zuteilungsverfahren liefert. Dieses darf nicht dazu ausgenutzt werden, um „Ladenhüter“ loszuwerden.

Zu § 2. (Bestellverfahren.) Der Verleger hat unbedingt darauf zu achten, daß die Auslieferung nicht vor Ablauf der drei Wochen nach Erscheinen der Börsenblattanzeige erfolgt, da die Laufzeit des Börsenblattes und der Bestellungen namentlich in den luftkriegsgeschädigten Gebieten heute länger ist als früher.

Der Verleger darf beim Bestellverfahren nicht nur die größeren Bestellungen ausführen, die für ihn vielleicht bequemer und mit geringeren Spesen belastet sind. Er ist verpflichtet, möglichst weite Kreise zu erfassen. Auch das kleine Sortiment ist angemessen zu berücksichtigen.

Häufig wird übersehen, daß der Verleger beim Bestellverfahren verpflichtet ist, den Sortimenten zu benachrichtigen, wenn dieser dem Bestellzettel einen Durchschlag oder Benachrichtigungsabschnitt beifügt. Das gilt auch, wenn die Bestellung vorgemerkt wird.

Bei Ausstellung der Rechnungen wird von den Verlegern häufig übersehen, die auf den Bestellzetteln des Sortiments angegebenen Bestellnummern und Bestelldaten auf die Rechnungen zu übertragen. Für das Sortiment ergibt sich durch das unnötige Suchen eine erhebliche Mehrarbeit. Die Verleger werden deshalb gebeten, darauf zu achten, daß Bestellnummer und Bestelldatum nicht fehlen. Wenn auf einer Rechnung mehrere Bestellnummern vorkommen, wird empfohlen, diese Nummern nicht am Kopf der Rechnung hintereinander zu bringen, sondern zusammen mit dem einzelnen Titel entweder in einer besonderen Spalte oder in Klammern hinter dem Titel.

Ist das Werk beim Einreichen an die Deutsche Bücherei bereits vergriffen, empfiehlt es sich, schon im Täglichen Verzeichnis den Vermerk „vergriffen“ anbringen zu lassen, damit unnötige Bestellungen vermieden werden.

Der vertreibende Buchhandel hat Bestellungen auf Werke, die in den Börsenblatt-Anzeigen, im Täglichen Verzeichnis oder in sonstigen Mitteilungen ausdrücklich als vergriffen bezeichnet werden, unter allen Umständen zu unterlassen. Sie führen nur zu einer unnötigen Belastung beider Teile. Lieferbare Neuerscheinungen werden nach der Bekanntmachung in jedem Falle im Börsenblatt angezeigt. Von der Versendung besonderer Rundschreiben für Neuerscheinungen und Neuauflagen soll der Verleger absehen.

Die Bestellungen sind unbedingt in angemessener Höhe zu halten. Übertriebene Bestellungen (sogenannte Phantasiebestellungen) haben keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung. Sie sollen vom Verlag unerledigt und ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abgelegt werden.

Von Verlegerseite wird darüber geklagt, daß die Sortimenter auf ihren Bestellzetteln oft die Bestellnummer und das Datum anzugeben vergessen, und daß die Firmenbezeichnung in den Bestellzetteln nicht immer mit dem Firmenwortlaut in den Versendungslisten und im Buchhändler-Adreßbuch übereinstimmt. Die Firmenbezeichnung muß zur Vermeidung von Irrtümern und zeitraubendem Suchen überall einheitlich gebraucht werden.

Bestellungen von nicht in Leipzig vertretenen Firmen werden, soweit nach der Regelung für den Bestellverkehr eine Beantwortung oder Rückgabe nötig ist, nur beantwortet, wenn der Bestellung eine freigemachte, mit Anschrift versehene Antwortkarte mit vorgedrucktem oder aufgeklebtem Antworttext beigeheftet ist.

Unmittelbare Bestellungen beim Verlag müssen, schon mit Rücksicht auf die zunehmende Personalverknappung, unbedingt eingeschränkt werden; denn die damit verbundene erhebliche Mehrarbeit kann in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr geleistet werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestellung von Schulbüchern. Das Sortiment wird daher gebeten, keine unmittelbare Zusendung vorzuschreiben und insbesondere kleine Sendungen durch den Kommissionär gehen zu lassen. Der Verleger wird aber auf § 20 b der Verkehrsordnung hingewiesen, wonach er das Verlangen unmittelbarer Zusendung im Fall der Unwirtschaftlichkeit zurückweisen kann.

Zu § 3. (Zuteilungsverfahren.) Es hat sich als notwendig erwiesen, zur Unterrichtung des Buchhandels eine Liste derjenigen Verleger zu veröffentlichen, die zum Zuteilungsverfahren übergegangen sind. Auch der Verleger hat Interesse an dieser Unterrichtung des vertreibenden Buchhandels, da er sonst mit Bestellzetteln von solchen Vertriebsfirmen überschwemmt wird, die keine Benachrichtigungskarte über Einbeziehung in das Zuteilungsverfahren erhalten haben. Die Liste ist im Anhang S. 10 beigelegt. Die Verleger sollen genau prüfen, ob die von ihnen in die Zuteilung aufgenommenen Firmen dafür auch tatsächlich in Betracht kommen, so scheiden z. B. wissenschaftliche Spezialsortimente von vornherein aus.

Die im Zuteilungsverfahren gelieferten Bücher werden im Täglichen Verzeichnis der Neuerscheinungen mit dem Vermerk „Ztv.“ versehen.

Bücher, die nicht unter die Buchgruppen II und III der Bekanntmachung (Wissenschaftliches und fachliches Schrifttum und Schulbücher) fallen, andererseits aber auch nicht eindeutig unter die Buchgruppe I (Politisches und schöngeistiges Schrifttum, Jugend- und Bilderbuch) einzureihen sind, können nach den Vorschriften der Buchgruppe I behandelt werden. Es ist also zulässig, Bastelbücher, populäre Sportbücher, Handarbeitsbücher und sonstige Bücher von allgemeinem Interesse in das Zuteilungsverfahren einzubeziehen. Bei der Zuteilung ist aber zu beachten, daß keine Bücher geschickt werden, die nicht in die Geschäftsrichtung des betreffenden Sortiments fallen.

Für die Belieferung ausländischer Firmen dürfte das Zuteilungsverfahren im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, mit ausländischen Firmen erst Verbindung aufzunehmen, bevor sie in das Zuteilungsverfahren einbezogen werden. Der Verleger, der sich für das Zuteilungsverfahren entschieden hat, muß Vorsorge dafür treffen, daß das ausländische Sortiment seine Verlagswerke erhält.

Von den Buchhandlungen in den neu eingegliederten Gebieten wird dem Verlag immer wieder die Bitte unterbreitet, bei der Zuteilung und auch im Bestellverfahren bei Bemessung des Kontingents entgegenkommen zu zeigen. Es ist zu berücksichtigen, daß in früheren Jahren das Deutschtum in diesen Gebieten mehr und mehr zurückgedrängt wurde und daß durch die Rückwanderung, durch die Errichtung von Behörden und Dienststellen sowie durch die Wehrmacht ein wesentlich erhöhter Bedarf besteht. Der Verleger muß überhaupt immer wieder überprüfen, inwieweit durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kontingents veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Einzelne Verleger haben im Börsenblatt bekanntgegeben, daß sie dem Sortiment keine besondere Benachrichtigung über die Einbeziehung ins Zuteilungsverfahren schicken können. Diese Benachrichtigung ist aber unerlässlich. Der Sortimenter kann aus der Anzeige im Börsenblatt nicht entnehmen, ob er einbezogen worden ist. Es handelt sich auch nur um eine einmalige Über-